

16.) **Generalrescript des Königl. Geheimen Finanz-Collegii**
an sämtliche Justiz- und Rentbeamte des erzgebirgischen Kreises,
den Wegfall der Klöppelzinsen betreffend;

vom 23ten Februar 1831.

Nun, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

Liebe getreue. Wir haben beschlossen, die seit dem Jahre 1608. in den Aem-
tern des erzgebirgischen Kreises eingeführten Klöppelzinsen, zur Erleichterung der ärmern
Volksklasse, welche sich vorzüglich mit dem Spitzenklöppeln beschäftigt, von nun an,
nicht weiter von Unsern Rentämtern erheben zu lassen und befehlen daher hiermit, ihr
wolltet euch darnach achten und ihr, die Rentbeamten, in euern Rechnungswerke das
Kapitel: Klöppelzinsen, in Wegfall bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Begeben zu Dresden, am 23ten Februar 1831.

J. F. von Z a h n.

Karl Speck.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten März 1831.